



Drachen- u. Gleitschirm-Fliegerfreunde
Rhein-Mosel-Lahn e.V.
Dr. Nadine Gasda
Hüttenweg 17
56154 Boppard

Gmund, 10.09.2020 Kla

Erweiterung der Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Bad Salzig", 56154 Boppard

Neufassung der Auflage Nr. 2 (B: Geländespezifische Auflagen) - Aufhebung der zeitlichen Flugbeschränkung

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags der Drachen- und Gleitschirm-Fliegerfreunde Rhein-Mosel-Lahn e.V. vom 15.11.2018 die Auflage Nr. 2 (B: Geländespezifische Auflagen) der Erlaubnis „Bad Salzig“ des DHV vom 28.06.2004 wie folgt:

I.

A u f l a g e n

B: Geländespezifische Auflagen

2. Das Fluggelände kann ab sofort ganzjährig genutzt werden. Es gelten jedoch folgende Einschränkungen: Das Tal des Salziger Baches darf in den Monaten März und April nicht überflogen werden. Das nördlich des Startplatzes gelegene Naturschutzgebiet "Hintere Dick – Eisenholz" muss mit mindestens 300 m über Grund überflogen werden. Tiefere Überflüge sind dort nicht gestattet. Zum Schutz der Brutplätze von Wanderfalken und Uhus dürfen die Rheinwangen zwischen den Orten Kamp-Bornhofen und Hirzenach beidseits des Rheins nicht überflogen werden. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Erlaubnis. Karte und Auflagen sind allen dort startenden Piloten bekannt zu geben.

II.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,-- erhoben.

III.

Begründung

Mit Datum des 28.06.2004 erteilte der DHV für die Start- und Landeflächen „Bad Salzig“ eine Erlaubnis nach §25 LuftVG. Flugbetrieb durfte bisher aufgrund des Vogelschutzgebietes nur in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 31. Oktober stattfinden (Haselhuhn – Schutzgebiet).

Mit Schreiben vom 15.11.2018 beantragte der Geländehalter die Aufhebung der Flugbeschränkung und begründete dies wie folgt: Ein belastbarer Nachweis für das Vorhandenseins des Haselhuhns sei seit Jahren nicht gegeben.

Die Untere Naturschutzbehörde bei der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis wurde durch den DHV beteiligt. In der abschließenden Stellungnahme vom 09.07.2020 stimmte die Untere Naturschutzbehörde dem Antrag mit Auflagen zu. Insbesondere sei der Lebensraum im Umfeld des Startplatzes aufgrund der starken anthropogenen Vorbelastung für das Haselhuhn nicht geeignet (z.B. Fahrwege). Das weitere Umfeld (Tal des Salziger Baches und die Rheinwangen) müssen jedoch durch Auflagen geschützt werden. Die mit Schreiben vom 9.7.2020 vorgeschlagenen Auflagen der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis wurden in vorliegende Erlaubnis übernommen.

Dem Antrag konnte somit entsprochen werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb